

Satzung

des

Turnverein 1888 Obersuhl e.V.

Beginn 18.04.2026

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1888 Obersuhl“. Er wurde im Jahr 1888 als Turnverein in Obersuhl gegründet.
2. Der Turnverein 1888 Obersuhl (im folgenden „TVO“ genannt) hat seinen Sitz in Obersuhl und ist beim zuständigen Amtsgereicht in Rotenburg/F in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Turnverein ist Mitglied im Landessportbund Hessen LSB.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der TVO ist ein Verein, dem es ausschließlich um die Pflege und Förderung des Sports geht.
2. Der TVO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung von Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege verwirklicht.
4. Der TVO ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des TVO fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des TVO oder dessen Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wildeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

8. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität und distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
9. Im Einzelnen hat der TVO folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Frühestmögliche Nachwuchspflege für alle Geschlechter im Rahmen einer fundierten und differenzierten Grundausbildung,
 - b) Pflege des Breitensports,
 - c) Pflege des Wettkampfsports,
 - d) Pflege des Spitzensports,
 - e) Zusammenarbeit mit Schulen auf dem Weg gemeinsamer Absprachen,
 - f) Organisation von Vereinsveranstaltungen,
 - g) Ausrichtung von übertragenen Veranstaltungen der Fachverbände,
 - h) Durchführung von jugendpflegerischen und kulturellen Maßnahmen sowie Kameradschaftspflege.
10. Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule, Kirche und kommunalen Behörden erforderlich.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des TVO kann grundsätzlich jede Person sein bzw. werden.
2. Die Anmeldung muss schriftlich bei Kassenwart erfolgen. Sie kann auch bei den Abteilungsleitern vorgenommen werden, die sie an den Kassenwart weiterzuleiten haben.
3. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Einverständniserklärung der bzw. des gesetzlichen Vertreters beizufügen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, in der darauffolgenden ordentlichen Vorstandssitzung über evtl. Einwände und den Aufnahmeantrag endgültig zu entscheiden. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand ist der Antrag an den Rechtsausschuss zu überweisen. Dieser entscheidet in zweiter Instanz endgültig.

5. Die Mitgliedschaft bedingt die Anerkennung der Vereinssatzung und der Datenschutzerklärung, die jedem Mitglied auf Verlangen auszuhändigen und die auf der Homepage öffentlich einsehbar ist.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) aufgrund einer schriftlichen Abmeldung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
 - b) bei Tod des Mitglieds,
 - c) bei Ausschluss sofort. Der Ausschluss geschieht durch Beschluss des Gesamtvorstandes endgültig (Ausschlussgründe: z.B. vereinsschädigendes Verhalten).

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach Rücksprache mit den Abteilungsleitern sich nach eigener Wahl an den Veranstaltungen und Trainingsgruppen des TVO zu beteiligen.
2. Alle Mitglieder des TVO erhalten nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres fällt Ihnen das passive Wahlrecht zu (Kandidatur für ein Vorstandsamt im TVO). Kandidaten des sog. geschäftsführenden Vorstandes und des Rechtsausschusses müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge fristgerecht in der von der Jahreshauptversammlung auf der Basis der Satzungsbestimmungen festgesetzten Höhe zu bezahlen.

Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder aus den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5 Veranstaltungsorgane des TVO

Die ständigen Organe des TVO sind:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen
- c) Gesamtvorstand
- d) Geschäftsführender Vorstand
- e) Abteilungsversammlungen

Bei Bedarf können folgende Ausschüsse einberufen werden:

- a) Der Sport- und Wettkampfausschuss
- b) Der Jugend- und Schülerausschuss
- c) Der Planungs- und Organisationsausschuss
- d) Der Ausschuss für Leistungssport
- e) Der Ausschuss für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- f) Der Ältestenrat

§ 6 Die Rechtsorgane des TVO

- 1. Der Rechtsausschuss - bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern = 1. Instanz
- 2. Der Ehrenausschuss - bestehend aus dem Ehrenvorsitzenden (Ältestenrat) und 2 Beisitzern = Berufungsinstanz

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

- 1. **Zusammensetzung:** Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. **Einberufung:** Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt. Zu ihr muss der Vorstand mindestens eine Woche vorher durch Aushang, schriftlich oder elektronisch (z.B. per Mail) unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung alle Mitglieder einladen.
- 3. **Beschlussfähigkeit:** Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 4. **Wahlen:** Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Sie wählt ferner die Kassenprüfer. Die Wahlen erfolgen mit relativer Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Bei mehr als einem Kandidaten erfolgt eine Stichwahl. Die Wahlabstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag wird geheim gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode tritt der gewählte Vorstand zurück. Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer dürfen jedoch nicht länger als 2 Wahlperioden hintereinander tätig sein. Bei jeder Wahl muss einer der Kassenprüfer ausscheiden. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode ist möglich, sofern ein neuer Kandidat auf einer

außerordentlichen Mitgliederversammlung die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes darf kein Mitglied eine Doppelfunktion ausüben. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so beauftragt der Gesamtvorstand ein Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl, die auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden kann.

5. **Beschlüsse:** Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sämtliche Beschlüsse werden vom 1. Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstands (gleichzeitig Protokollführer) unterschrieben.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit mehr als 75 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist die darauffolgende Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
6. **Geschäftsordnung:** Einzelheiten über die Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung.
7. **außerordentliche Mitgliederversammlungen:** Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - a) die Mehrheit aller Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangt
 - b) mindestens 30% aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung fordern.Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte und unterliegt denselben Bedingungen und Bestimmungen wie die Jahreshauptversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- I. *Der Gesamtvorstand besteht aus*
 - 1) dem 1. Vorsitzenden
 - 2) dem 2. oder gleichberechtigtem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3) dem 2. oder gleichberechtigtem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 4) dem Kassenwart
 - 5) dem Jugendwart
 - 6) dem Schriftführer / Ehrenwart
 - 7) den jeweiligen Abteilungsleitern

II. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. oder gleichberechtigtem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem 2. oder gleichberechtigtem stellvertretenden Vorsitzenden
- 4) dem Kassenswart

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. oder gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
- der 2. oder gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenswart

Jeweils zwei von Ihnen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei der 1. Vorsitzende immer mitzuwirken hat.

III. Ausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse gemäß § 5 mit der Wahrnehmung der in der Verwaltungsordnung näher definierten Aufgaben beauftragen.

Ebenso kann der Vorstand nach Bedarf weitere Fachausschüsse mit bestimmten Aufgaben betrauen. Ein Ausschuss soll in der Regel nicht mehr als 6 Mitglieder haben und mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammentreten. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied ist jederzeit berechtigt, an den Ausschusssitzungen stimmberechtigt teilzunehmen. Von jeder Ausschusssitzung ist ein Protokoll in das Hauptprotokollbuch des TVO einzutragen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Hat der Verein weniger als 7 Mitglieder, so gilt der TVO als aufgelöst. Die Mitglieder müssen stimmberechtigt sein. In diesem Falle geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde mit der Maßgabe nach § 2 Nummer 7 über.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Bestandteile der Satzung

Die nachfolgend genannten Ordnungen sind Bestandteile dieser Satzung:

- a) die Jugendordnung
- b) die Verwaltungsordnung
- c) die Finanzordnung
- d) die Rechtsordnung
- e) die Abteilungsordnung
- f) die Ehrenordnung
- g) die Geschäftsordnung

Beschlussfassungen zu diesen Ordnungen können auf Antrag von der Jahreshauptversammlung mit absoluter Mehrheit erfolgen. Änderungen der Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.

§ 12 Beginn der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 18.04.2026 beschlossen, tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 26.03.2023.

Kinder- und Jugendordnung

1. Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein Hauptanliegen der gesamten Vereinsarbeit.
2. Ziel dieser Kinder- und Jugendarbeit soll stets sein, alle Kinder und Jugendlichen sportlich wie auch menschlich optimal zu betreuen. Der Verein tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit aller Kinder und Jugendlichen ein. Dies umfasst insbesondere das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Der Verein fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder und Jugendliche vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potenzielle Täter/innen abgeschreckt werden.
3. Die Koordinierung der Kinder- und Jugendarbeit ist Aufgabe des Jugendwarts und erfolgt in enger Abstimmung mit Abteilungsleitern. Dazu kann ergänzend ein Kinder- und Jugendausschuss gebildet werden, dessen Vorsitzender der Jugendwart ist und dessen weitere Mitglieder aus den Abteilungen bestimmt werden.
4. Sofern der Kinder- und Jugendausschuss gebildet wird, hat dieser folgende spezifischen Aufgaben:
 - a) Zusammenarbeit mit den Schulen
 - b) Zusammenarbeit mit den Elternhäusern
 - c) Zusammenarbeit mit den Kirchen
 - d) Förderung des Nachwuchses auf breitester Ebene
 - e) Pflege der Leistungsarbeit im Kinder- und Jugendbereich
 - f) Koordination der Trainingsarbeit im Kinder- und Jugendbereich
 - g) Bemühungen um Einzelprobleme förderungswürdiger Aktiver
 - h) Planung und Organisation von gemeinsamen Kinder- und Jugendveranstaltungen sportlicher Art
 - i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen
5. Unter Kinder- und Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind zu verstehen:
 - Kinder bis zum 14. Lebensjahr
 - Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr

Geschäftsordnung

I. Vereinsversammlungen

Jahreshauptversammlung, Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Zu den Vereinsversammlungen werden die stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder per Mail spätestens eine Woche vorher eingeladen.
- b) Die Vereinsversammlungen sollen von sportkameradschaftlicher Gesinnung getragen sein und den ernstesten Willen zu zielbewusster Arbeit bekunden.
- c) Alle Beratungen und Diskussionen müssen sachlich geführt werden. Persönliche Auseinandersetzungen sind sofort durch den Versammlungsleiter zu unterbinden.

2. Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

3. Leitung und Eröffnung

- a) Der 1. Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes - eröffnet und leitet die Versammlung.
- b) Nach der Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung gibt der Versammlungsleiter die anhand einer Anwesenheitsliste ermittelte Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bekannt. Die Ergebnisbekanntgabe der stimmberechtigten Anwesenden hat vor der ersten Abstimmung zu erfolgen.

4. Ausweise

- a) Die Einladungen gelten als Nachweise der Stimmberechtigung Sie müssen bei Betreten des Versammlungsraumes vorgelegt werden.
- b) Der Kassenwart ist verantwortlich für die Prüfung der Stimmberechtigung und für die Anwesenheitsliste, die am Eingang ausliegt. Das zahlenmäßige Ergebnis der Liste bildet einen Bestandteil des Versammlungsprotokolls.
- c) Eingeladene Gäste, die nicht Vereinsmitglieder sind, können, sofern keine Einwände erheben werden, an den Diskussionen teilnehmen. Sie haben aber kein Stimmrecht.

5. Abwicklung der Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Vereinsversammlung umfasst auf jeden Fall folgende Punkte:

- a) Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten
- b) Berichte des Vorstandes und der Ausschüsse (schriftlich)
- c) Aussprache über die Berichte
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Vorlage des Haushaltplanes
- f) Entlastung des Vorstandes.
- g) Neuwahlen des Gesamtvorstandes (alle 2 Jahre), dazwischen Ergänzungswahlen
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Anträge
- j) Verschiedenes
- k) Ehrungen

Die Reihenfolge ist nicht verbindlich.

6. Worterteilung

- a) Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen, das Wort erteilt der Versammlungsleiter nach Reihenfolge der Meldungen.
- b) Antragsteller können jederzeit in der Aussprache das Wort ergreifen. Diskussionsteilnehmer können in der Regel nur einmal zur „Sache“ sprechen, über Ausnahmen entscheidet der Versammlungsleiter.

7. Wortentziehung

- a) Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Versammlungsleiter zur „Sache“ rufen.
- b) In ihren Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Versammlungsleiter zur Ordnung rufen oder ihnen das Wort entziehen.

8. Ausschluss von der Versammlung;

- a) Versammlungsteilnehmer, die gegen die Anordnung des Versammlungsleiters verstoßen, beleidigend bzw. persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung wetterreden, die Versammlung wiederholt stören oder sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Versammlungsleiter ausgeschlossen werden.
- b) Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung nach Aussprache.

9. Unterbrechung der Versammlung

Ist dem Versammlungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Versammlung ohne vorherige Befragung der Anwesenden unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann nach Abstimmung innerhalb des Gesamtvorstandes die Versammlung geschlossen werden.

10. Anträge

- a) Anträge zur Jahreshauptversammlung können bis 3 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich mit Begründung gestellt werden.
- b) Dringlichkeitsanträge können auch im Lauf der Versammlung noch gestellt und beraten werden, vorausgesetzt die Stimmberechtigten stimmen der Behandlung des Antrages mit absoluter Mehrheit zu. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.
- c) Anträge zur Geschäftsordnung oder auf Beendigung der Aussprache können jederzeit und ohne Begründung gestellt werden und werden mit absoluter Mehrheit entschieden.

11. Abstimmungen

- a) Bei allen Abstimmungen zu Anträgen oder Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- b) Abstimmungen können namentlich, schriftlich oder durch Handaufheben erfolgen. Letzteres sollte die Regel sein, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- c) Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies fordert.
- d) Schriftliche geheime Abstimmungen können nur erfolgen, wenn sie mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
- e) Bei Wahlen soll grundsätzlich geheim und schriftlich abgestimmt werden, wenn für ein Amt mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt bzw. ein Stimmberechtigter dies fordert.

12. Wahlen

- a) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen sind.
- b) Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.
- c) Wählbar ist auch, wer auf der Veranstaltung nicht anwesend ist, wenn er sein schriftliches Einverständnis über die Annahme einer Wahl abgegeben hat.

13. Protokoll

- a) Über den Versammlungsverlauf fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das er und der Versammlungsleiter unterzeichnen.
- b) Gefasste Beschlüsse sind wörtlich niederzuschreiben.
- c) Das Protokoll wird in der nächsten Vereinsversammlung vorgelesen und mit einfacher Mehrheit bestätigt. Ein sinnvolles Zusammenfassen einzelner Punkte der Tagesordnung ist möglich, auf Anlagen zum Protokoll kann verwiesen werden.

14. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gehen sinngemäß auch für alle außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

II. Sitzungen

1. Vorstandssitzungen

- a) Vorstandssitzungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Die folgende Sitzung sollte vom Vorstand jeweils in der laufenden Sitzung terminiert werden. Sofern kein Termin vereinbart wurde, erfolgt die Einberufung spätestens eine Woche vorher durch die ersten Vorsitzenden (schriftlich, mündlich, telefonisch oder elektronisch).
- b) Außerordentliche Vorstandssitzungen können bei Bedarf spätestens drei Tage vorher schriftlich, mündlich, telefonisch oder elektronisch einberufen werden.
- c) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzung.
- d) Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- f) Nimmt ein Vorstandsmitglied mehrere Posten wahr, so zählt er je nach Sitz und Stimme nur einfach.

2. Ausschusssitzungen

- a) Ausschusssitzungen werden nach Bedarf und auf Beschluss des Vorstandes vom Ausschussvorsitzenden einberufen.
- b) Die Regelungen für die Vorstandssitzungen gelten entsprechend.

Verwaltungsordnung

Die Verwaltungsordnung ist gemäß §§ 5 - 8 der Satzung beschlossen worden.

Sie regelt die Zuständigkeit der

- a) Vereinsorgane
- b) Vorstandsmitglieder und stellt allgemeine Grundsätze für die Vereinsverwaltung auf.

1) Die Jahreshauptversammlung

- a) beschließt die Richtlinien und die Ausführungsbestimmungen für die gesamte sportliche, erzieherische, gesellschaftliche und sportpolitische Arbeit des Vereins
- b) führt die satzungsgemäßen Wahlen durch
- c) berät und genehmigt den vom Vereinsvorstand vorgelegten Haushaltsplan
- d) setzt die Mitgliedsbeiträge fest
- e) nimmt Änderungen oder notwendige Zusätze zur Vereinssatzung und den ihr zugehörigen Ordnungen vor.
- f) hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo die Vereinsbelange dies erfordern
- g) siehe ergänzend dazu auch § 7 der Satzung

2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Funktionen und wird nach denselben Richtlinien abgewickelt wie die Jahreshauptversammlung.

3) Der Vereinsvorstand (Gesamtvorstand und geschäftsführende Vorstand)

Der Gesamtvorstand leitet den Verein anhand der Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen. Er erledigt alle den Gesamtverein betreffenden Angelegenheiten. Er fasst seine Beschlüsse auf den ordentlichen Vorstandssitzungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Er ist an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und eventueller außerordentlichen Mitgliederversammlungen gebunden. Die einzelnen Vorstandsmitglieder dürfen nur im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse, der Satzungsbestimmungen sowie der Satzungsordnungen selbständig tätig werden.

Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Turnverein Obersuhl gemäß § 26 BGB. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Basis der Vorstandsbeschlüsse bzw. Satzungsbestimmungen und vertritt den Verein nach außen.

1. Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern und nach außen, d.h. mit Behörden, Sportverbänden und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Lebens.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Geschäftsführenden Vorstand und der Vereinssatzung obliegt ihm die Geschäftsführung, Verwaltung und Rechtsvertretung des Vereins. Der 1. Vorsitzende leitet die Jahreshauptversammlung, die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen. Er ist für die Zusammenarbeit im Vereinsvorstand verantwortlich und verpflichtet, sich über die Arbeit der anderen Vorstandsmitglieder zu unterrichten.

Die Koordinierung und Leitung der abteilungsübergreifenden Veranstaltungen obliegen dem 1. Vorsitzenden.

Sofern Ausschüsse nach § 5 der Satzung gebildet werden, ist der 1. Vorsitzende automatisch der Vorsitzende folgender Ausschüsse: Sport- und Wettkampfausschuss, Planungs- und Organisationsausschuss und Ausschuss für Leistungssport. Sofern der Ältestenrat gebildet wird, ist er nur der Vorsitzende, wenn es keinen Ehrenvorsitzenden gibt.

2. Der 2. Vorsitzende (Sport)

Der zweite Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei der Verhinderung. Er ist Ansprechpartner für sämtliche Sportgruppen, die keiner Abteilung zugeordnet sind.

3. Der 2. Vorsitzende (Öffentlichkeitsarbeit)

Der zweite Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei der Verhinderung. Er ist verantwortlich für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Vereins (Social Media, Homepage), die Gestaltung des Vereinskasten und er leitet die Werbung für den Verein. Er ist Vorsitzender des Ausschusses für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Der Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Finanzordnung. Im Rahmen der Buchhaltung führt er eine Inventarliste über die Sportgeräte des Vereins. Dem Kassenwart obliegt die vollständige Mitgliederverwaltung des Vereins.

5. Der Jugendwart

Der Jugendwart leitet die jugendliche und jugendpflegerische Arbeit des Vereins. Er ist im Falle der Gründung eines "Schüler- und Jugendausschusses" dessen Vorsitzender (siehe Satzung und Jugendordnung).

6. Der Schriftführer / Ehrenwart

Der Schriftführer erledigt in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden den Schriftverkehr des Vereins und ist zuständig für die Beantragung von Verbandsehrungen. Er führt das Hauptprotokollbuch des Vereins (analog oder digital), in das alle Protokolle der Vereinsversammlungen, Vorstandssitzungen sowie Ausschusssitzungen zusammengefasst sind. Soweit er die Protokolle nicht selbst führt, ist der jeweilige Versammlungsleiter bzw. Ausschussvorsitzende für die Erstellung eines Protokolls verantwortlich.

Der Schriftführer ist in Zusammenarbeit mit dem zweiten Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit außerdem verantwortlich für die Erstellung der Presseberichte und der Vereinschronik. Er ist ständiger Vertreter des Ausschussvorsitzenden im Ausschuss für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

7. Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung gewählt. Jeder Abteilungsleiter ist für die sportliche Arbeit (Trainings- und Übungsbetrieb, Wettkämpfe, Fortbildung Übungsleiter, Ansprechpartner Verbände), die Nachwuchspflege und die Erhaltung der Sportgeräte innerhalb seiner Abteilung verantwortlich. Er führt die Abteilung nach den Bestimmungen der Abteilungsordnung.

4) Die Ausschüsse

Die Ausschüsse sollen in der Regel aus sechs Mitgliedern bestehen, die der jeweils feststehende Ausschussvorsitzende nach Absprache im Vorstand in der den Neuwahlen folgenden Vorstandssitzungen beruft. Die Ausschüsse können Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse werden wirksam, wenn der Vorstand sie bestätigt. Der Ausschussvorsitzende kann zu den Ausschusssitzungen jederzeit weitere Personen einladen. Soweit es die Sache erfordert, können dies auch Nichtvereinsmitglieder sein. Die Ausschüsse tagen auf Einladung des Ausschussvorsitzenden, wenn es die Sache erfordert.

a) Sport- und Wettkampfausschuss

Vorsitzender dieses Ausschusses ist der erste Vorsitzende. Diesem Ausschuss gehören die Abteilungsleiter aller Sportabteilungen an. Der "Sport- und Wettkampfausschuss" ist verantwortlich für die Planung und terminliche Koordinierung aller sportlichen Veranstaltungen auf der Basis des Gesamtvereins. Das gilt insbesondere für sportliche Gesamtveranstaltungen, Werbeabende, Sportwochen, Jubiläen usw. Der "Sport- und Wettkampfausschuss" stellt einen regelmäßigen Terminkalender über alle Sportveranstaltungen zusammen, die der Gesamtverein oder die einzelnen Abteilungen durchführt oder besucht. Der Ausschuss steht zu diesem Zweck in ständiger Verbindung mit dem

Leistungsausschuss sowie dem "Jugend- und Schülerausschuss" mit denen zusammen er den Übungsbetrieb abstimmt.

b) Jugend- und Schülerausschuss

Der Vereinsjugendwart ist Vorsitzender dieses Ausschusses, dem außer ihm die Abteilungsleiter angehören. Die weiteren Aufgaben sind in der "Jugendordnung" festgelegt.

c) Planungs- und Organisationsausschuss

Vorsitzender dieses Ausschusses ist der erste Vorsitzende. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, sämtliche Veranstaltungen, soweit sie nicht fachspezifisch sportliche Belange betrifft, vorzubereiten und abzuwickeln.

d) Leistungsausschuss

Vorsitzender ist der erste Vorsitzende. Weiter gehören diesem Ausschuss sämtliche Übungsleiter aller Sportabteilungen an. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe ständige Maßnahmen zur Förderung eines gezielten Leistungssports in den einzelnen Abteilungen zu beraten und nach Zustimmung des Vorstandes durchzuführen. Dazu gehören eine ständige Weiterbildung der Übungsleiter in den Lehrgängen der Fachverbände und des Landessportbundes sowie Weiterbildung innerhalb des Vereins. Der Leistungsausschuss bemüht sich auch besonders um förderungswürdige Talente in den einzelnen Abteilungen und unterstützt sie in geeigneter Weise (Schule, Beruf, Lehrgänge). Er besorgt ständig neues Material, das für eine fortschrittliche Trainingsgestaltung unerlässlich ist. Die entsprechenden Gremien des Landes und des Kreises sind hier in besonderer Weise anzusprechen und auszuschöpfen.

e) Ausschuss für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Vorsitzender ist der zweite Vorsitzende (Öffentlichkeitsarbeit), ständiger Vertreter ist der Schriftführer. Beide arbeiten eng zusammen. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, den Verein in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Er soll ständige Maßnahmen zur Mitgliederwerbung durchführen, die gesamte Öffentlichkeit über den Verein und seine Arbeit informieren. Er sollte eine periodisch erscheinende Vereinszeitung herausgeben und die dazu notwendigen Maßnahmen einleiten. Ferner ist dieser Ausschuss für die Erstellung einer Vereinschronik und alle Ergebnisse sportlicher und sonstiger Art zuständig (Zeitungsartikel, Bilder, eigene Berichte usw.) – die Vereinschronik stellt mit dem Hauptprotokollbuch und der Vereinszeitung gewissermaßen das Archiv des Vereins dar. Weiterhin ist es die Aufgabe dieses Ausschusses, Festzeitschriften, Zeitungsannoncen usw. zu entwerfen.

f) Ältestenrat

Vorsitzender des Ältestenrates ist der Ehrenvorsitzender des Vereins. Ist ein solcher nicht gewählt, ist dies der erste Vorsitzende. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, als Bindeglied zwischen aktiven und passiven Mitgliedern zu wirken und die Gesamtvereinsarbeit im Hinblick auf die passiven Mitglieder, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, mitzutragen und zu beleben.

Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins und bestimmt das Verfahren bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan und bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung. Darüber hinaus stellt die Finanzordnung Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins auf.

1. Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand nach Vorarbeit des Kassenwartes in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand einen Haushaltsplan aufzustellen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Der Haushaltsplan hat eine Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und geplanten Ausgaben zu umfassen. Alle Positionen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite sind aufzugliedern.
2. Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplanes müssen ausgeglichen sein.
3. Ausgaben, die über den vorgesehenen Haushaltsplan hinaus gemacht werden, bedürfen der absoluten Mehrheit des Gesamtvorstandes und der nachträglichen Zustimmung der Jahreshauptversammlung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Ausgaben im Bericht des Kassierers bei der Jahreshauptversammlung dargestellt werden und dem Vorstand daraufhin Entlastung erteilt wird.
4. Der Kassenwart hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Haushaltsrechnung aufzustellen und der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung ist der Haushaltplan zugrunde zu legen.
5. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen. Ausgabenbelege sind dann ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers auch die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch das die Ausgabe veranlassende Vorstandsmitglied tragen. Einnahmebelege müssen Angabe über den Grund des Zahlungsempfanges enthalten. Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
6. Den Kassenwart unterstützen die Abteilungskassierer (soweit vorhanden).

7. Nach Aufstellung der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Jahr hat der Kassenwart den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht vorlegen können. Der Vereinsvorstand ist nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen. Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Finanzordnung. Die Kassenprüfer können Kassenprüfungen nach vorheriger 14-tägiger Ankündigung vornehmen. Dabei festgestellte Beanstandungen sind dem Vorstand zu melden. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, die Finanzwirtschaft laufend zu überwachen.
8. Allen Mitgliedern und Aktiven des Vereins, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben oder auf besondere Veranlassung eines Vereinsorganes (Abteilungsleiter, Vorstand usw.) tätig werden, sind dadurch entstandene Aufwendungen im Sinne von § 670 BGB nach den folgenden Grundsätzen zu erstatten:
- a. Reisekosten zu Wettkampf- oder Verbandsveranstaltungen werden nach pauschalen Kilometersätzen oder in Höhe des Fahrpreises für die 2. Wagenklasse der Deutschen Bahn erstattet. Dies gilt nicht für Trainingsfahrten. Fahren mehrere Mitglieder zur selben Veranstaltung, so sind die Wagen voll auszulasten bzw. Sammelfahrscheine zu nutzen. Die pauschalen Kilometersätze orientieren sich an den Pauschalen im Ertragssteuerrecht bei Auswärtstätigkeiten.
 - b. für notwendige Übernachtungen wird der tatsächlich gezahlte und nachgewiesene Betrag ersetzt. Bei Übernachtungen von mehr als 100 EUR pro Person und Nacht ist die vorherige Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
 - c. Startgeld- und Wettkampfgebühren bei Einzelsportarten im Seniorenbereich sind bis zu einem Betrag von 50,00 EUR erstattungsfähig, wenn das Mitglied für den Verein startet und die Aufwendungen durch Belege nachweist. Über die Erstattung darüberhinausgehender Aufwendungen kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss entscheiden, ein Anspruch des Mitglieds besteht insoweit nicht.
 - d. die pauschale Erstattung von Aufwendungen bei Mitgliedern bis zu einem Betrag von jährlich 250,00 EUR ist möglich, wenn die Aufwendungen im Sinne von § 670 BGB tatsächlich angefallen sind, ein Einzelnachweis jedoch nicht zu führen ist (z.B. ständige Nutzung des privaten Kfz oder Mobiltelefons für Vereinszwecke).
 - e. Vereinsämter (z.B. Übungsleiter, Platzwart usw.) können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung des Ehrenamtsfreibetrags

gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten trifft der Vorstand.

- f. der Vorstand kann in Ausnahmefällen weitere tatsächlich entstandene Aufwendungen an Mitglieder erstatten lassen. Eine Notiz über den Umfang und die Gründe der Ausnahmeregelung ist in diesem Fall dem Ausgabebeleg beizufügen.

9. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

10. Spenden an den Verein sind jederzeit möglich.

11. Die Nutzung von Vereinseigentum (z.B. Vereinsheime, Zelt, Garnituren) durch die Mitglieder für private Zwecke ist grundsätzlich gestattet. Über eine durch das Mitglied zu zahlende Nutzungsentschädigung entscheidet der Vorstand.

Rechtsordnung

1. Die Rechtsordnung des Vereins regelt die vereinsinterne Gerichtsbarkeit des Vereins.
2. Aufgaben dieser Vereinsgerichtsbarkeit sind:
 - 1) die Ahndung von Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen
 - 2) die Ahndung von Verstößen gegen die sportliche Disziplin und die Sportkameradschaft
 - 3) die Ahnung von vereinsschädigendem Verhalten
 - 4) die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus dem sportlichen Verkehr innerhalb des Vereins ergeben.
 - 5) die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus dem Sportverkehr mit anderen Vereinen und Verbänden ergeben.
3. Ein Rechtsverfahren wird eingeleitet auf Antrag
 - 1) eines Einzelmitglieds
 - 2) des Vorstands

Der Antrag muss schriftlich mit Begründung dem ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Die Zusammensetzung des Rechtsausschusses und des Ehrenausschusses richtet sich nach § 6 der Satzung.
5. Das Gesamtverfahren durchläuft folgende Instanzen:
 - 1) Antrag gemäß Nr. 3 der Ordnung an den ersten Vorsitzenden
 - 2) Festlegung der beiden Beisitzer, die durch den Gesamtvorstand ausgewählt und ernannt werden und diesem nicht angehören dürfen
 - 3) Vorbereitung der eigentlichen Verhandlung durch den ersten Vorsitzenden
 - 4) Beweisaufnahme
 - 5) schriftliche Ladung des Angeschuldigten zur Verhandlung
 - 6) Die Verhandlung soll in der Regel in der nächsten Ausschusssitzung erfolgen, sofern der Angeschuldigte nicht verhindert ist. Reagiert der Angeschuldigte nicht auf die schriftliche Ladung, kann das Verfahren trotzdem und rechtmäßig stattfinden. Die Verhandlung läuft wie folgt ab:
 1. Beweisaufnahme
 2. Spruch (mit 2/3 der anwesenden Ausschussmitglieder)
 - 7) der erste Vorsitzende teilt dem Angeschuldigten den Spruch unter schriftlicher Begründung mit Hinweis auf die ihm zustehenden Rechtsmittel mit.
 - 8) Widerspruch ist innerhalb von 5 Tagen nach Zustellung mit Begründung möglich. In diesem Fall findet ein erneutes Verfahren (wie oben) durch den Ehrenausschuss als Berufungsinstanz statt. Das Urteil dieses Verfahrens ist dann rechtsgültig.

- 9) bei Nichteinhaltung der Frist wird das Urteil mit Ablauf der Frist wirksam
- 10) um eine Frist in Gang zu setzen, muss die Benachrichtigung per Einschreiben erfolgen.

6. Folgende Maßnahmen können ausgesprochen werden:

- 1) Ein Verweis
- 2) eine dauernde Trainingssperre
- 3) eine zeitliche oder dauernde Amtssperre
- 4) eine dauernde Wettkampfsperre
- 5) Verlust der Ehrenmitgliedschaft
- 6) Vereinsausschluss

7. Bei Delikten nach dem geltenden öffentlichen und privaten Recht (Sachbeschädigung, Straffälligkeit usw.) leitet der erste Vorsitzende auf Beschluss des Vorstandes die entsprechenden Maßnahmen ein.

Ehrenordnung

Der TVO kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein jeweils einen

- a) Ehrenvorsitzenden ernennen
- b) Ehrenmitglieder ernennen
- c) Vereinsnadeln verleihen
- d) Ehrengeschenke vergeben

zu a)

Ehrenvorsitzende können besonders verdienstvolle frühere Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder des TVO werden. Es darf immer nur ein Ehrenvorsitzender vorhanden sein. Der Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung gewählt.

zu b)

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich in langjähriger Tätigkeit um den Verein verdient gemacht haben (z.B. ehrenamtliche Tätigkeit, sportliche Leistungen) und die bereits die goldene Ehrennadel erhalten haben. Die bloße langjährige Mitgliedschaft allein ist kein Kriterium für die Ernennung zum Ehrenmitglied. Die alleinige Entscheidung für die Ernennung zum Ehrenmitglied liegt beim Vorstand (einfache Mehrheit). Die Ernennung erfolgt bei der jährlichen Jahreshauptversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

zu c)

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes die silberne oder goldene Vereinsehennadel wegen langjähriger Mitgliedschaft an Mitglieder verleihen. Für die silberne Ehrennadel sind mindestens 25 Jahre Mitgliedschaft notwendig und für die goldene Mitgliedschaft mindestens 40 Jahre. Sofern sich das Mitglied während der Mitgliedschaft besonders verdient gemacht hat (z.B. ehrenamtliche Tätigkeit, sportliche Leistungen) erfolgt die Verleihung wegen langjähriger Mitgliedschaft **und** besonderer Verdienste. Diese besonderen Verdienste können auch dadurch gewürdigt werden, dass die Ehrennadeln bei kürzerer Mitgliedschaft verliehen werden. Die Entscheidung diesbezüglich trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

zu d)

Ehrengeschenke können alljährlich für solche Mitglieder anstelle von Ehrennadeln vergeben werden, die sich durch sportliche Leistungen und / oder anderweitiges Engagement ausgezeichnet haben. Die Vergabe der Ehrengeschenke beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abteilungsordnung

In den Abteilungen vollzieht sich das sportliche Leben des Vereins auf der Grundlage der Satzung und dieser Ordnung.

1. Die Abteilungen sind verantwortlich für die Nachwuchsförderung sowie den Übungs- und Wettkampfbetrieb im TVO
2. Eine Abteilung im Sinne dieser Ordnung setzt die Mitgliedschaft im jeweiligen Fachverband voraus.
3. Für die Abteilungen ist die Vereinssatzung mit den Ordnungen maßgebend, im Übrigen die Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes.
4. Jede Abteilung benennt den oder die Kandidaten für den Abteilungsleiter, der von der Jahreshauptversammlung zu wählen ist. Bei Bedarf kann der Abteilungsleiter durch weitere Personen unterstützt werden, die von der Abteilung benannt werden.
5. Abteilungsversammlungen sind jederzeit möglich. Für die Einberufung und Durchführung einer Abteilungsversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzung des TVO und der Geschäftsordnung.
6. Stimmberechtigt in den Abteilungsversammlungen sind die wahlberechtigten Mitglieder der Abteilung.
7. Als Mitglied einer Abteilung ist zu betrachten, wer sich über den Mitgliedsantrag einer Abteilung zugeordnet hat.
8. Die Abteilungsleiter sind Leiter der Abteilungsversammlungen. Sie schlagen ihre Mitglieder für Ehrungen auf Verbandsebene vor.
9. Die Abteilungsleiter sind in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich für den Einsatz der Übungsleiter.
10. Die Abteilungsleiter bilden gemeinsam mit dem ersten Vorsitzenden den Sportausschuss.
11. Die Übungsleiter der Abteilungen können Mitglieder aus disziplinarischen Gründen von laufenden Veranstaltungen ausschließen.